OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-351246/17/Py/PP

Datum:
Linz, 2. Februar 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.U., vertreten durch Erwachsenenvertreterin F.U., X, L., gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 29. Juni 2022, GZ: SJF/SH, betreffend Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als der angefochtene Bescheid behoben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die belangte Behörde zurückverwiesen wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 29. Juni 2022, GZ: SJF/SH, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 22. Dezember 2021 auf Erteilung einer Leistung der Sozialhilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung des Wohnbedarfs nach dem Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz (Oö. SOHAG) abgewiesen.

Begründend führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen zusammengefasst aus, dass für den Bf der Richtsatz für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen anzuwenden ist. Da eine Selbsterhaltungsfähigkeit des Bf nicht vorliege, wurden das Einkommen der Mutter als unterhaltspflichtige Angehörige gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG und die Leistungen Dritter gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG bei der Bemessung der Leistungen der Sozialhilfe berücksichtigt. Bei einer Gegenüberstellung des für den Haushalt maßgeblichen Einkommens mit den Richtsätzen wurde eine Überschreitung festgestellt, weshalb kein Anspruch auf Sozialhilfe vorliege.

2. In der dagegen rechtzeitig vom Bf im Wege seiner Mutter als Erwachsenenvertreterin eingebrachten Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass keine zur Anrechnung zu bringenden freiwilligen Zuwendungen vorliegen. Die monatlichen Überweisungen von 350 Euro stellen kein zusätzliches Einkommen dar, sondern die Übernahme von Verpflegung und Pflegeleistungen, die die Mutter des Bf für ihren Vater, Herrn I.U., erbringt. Die auf den Kontoauszügen aufscheinenden Überweisungen der Versicherung für den Kredit werden für diesen wieder abgebucht und bilden diese keine Gutschrift, was von der Bank auch bestätigt wird. Die Überweisungen des Sozialministeriums betreffen Zahlungen, die für den Einsatz von Pflegeleistungen nachweislich ausgegeben wurden.

3. Mit Schreiben vom 19. August 2022 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist zur Entscheidung gemäß § 2 VwGVG durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 22. November 2022, an der die Erwachsenenvertreterin des Bf sowie Vertreterinnen der belangten Behörde teilgenommen haben. Darüber hinaus nahm das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich Einsicht in die von der Erwachsenenvertreterin des Bf im Anschluss an die mündliche Verhandlung vorgelegten Unterlagen und Urkunden, insbesondere die Bestätigung der X Bank vom 12. Dezember 2022, wonach die Erwachsenenvertreterin des Bf keine

Versicherungsprodukte wie etwa Lebensversicherung oder Unfallversicherung besitzt, sondern es sich bei den auf ihren Kontoaufstellungen aufscheinenden Beträgen um Überweisungen im Rahmen von Kreditrestschuldversicherungen handelt, die der Absicherung der aufgenommenen Kreditfinanzierungen dienen. Des Weiteren wurde von der Erwachsenenvertreterin ein Schreiben des Sozialministeriums vom 23. Dezember 2022 vorgelegt, aus dem hervorgeht, dass die der Erwachsenenvertreterin überwiesenen Beträge (aus dem Jahr 2020 in Höhe von 1.500 Euro, aus dem Jahr 2021 in Höhe von 1.272,80 Euro und aus dem Jahr 2022 in Höhe von 1.105,30 Euro) aufgrund einer Verhinderung der Hauptpflegeperson als Zuwendung für die Ersatzpflege zur Auszahlung gelangten und diese Zuwendungen nicht als Einkommen angesehen werden. Seitens der Erwachsenenvertreterin wurde ergänzend dazu ein Konvolut aus Zahlungsnachweisen zum Beweis für die von ihr getätigten Aufwendungen zur Finanzierung des Aufenthalts ihres Bruders K.U. als Ersatzpfleger für ihren Vater I.U. vorgelegt.

Der belangten Behörde wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesen Unterlagen eingeräumt. Mit Schreiben vom 17. Jänner 2023 teilte die Behörde mit, dass auf die Abgabe einer Stellungnahme verzichtet würde.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Der Bf, geb. x, österreichischer Staatsangehöriger, beantragte im Wege seiner mit Beschluss des BG Linz zu GZ: 69 P 34/20i - 50 bestellten Mutter als Erwachsenenvertreterin bei der belangten Behörde Sozialhilfe. Der Bf lebt im gemeinsamen Haushalt mit seiner Mutter in L. Bei ihm liegt ein Gesamtgrad der Behinderung in Höhe von 70 % vor, er leidet an einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit paranoiden, dissozialen und emotional instabilen Anteilen, Differentialdiagnoseerkrankung aus dem schizophrenen Formenkreis. Aufgrund mangelnder Alltagskompetenz wurde eine Erwachsenenvertretung bestellt, er ist derzeit nicht selbsterhaltungsfähig.

Die Mutter des Bf bezog bis 18. November 2021 ein Einkommen aus ihrer Tätigkeit als Reinigungskraft, ab 19. November 2021 bis 16. Juni 2022 Arbeitslosengelt in Höhe von täglich 27,62 Euro und ab 17. Juni 2022 Notstandshilfe in Höhe von 26,24 Euro täglich.

Des Weiteren wird Wohnbeihilfe in Höhe von 216,82 Euro bezogen und erhält die Mutter des Bf seit 1. Februar 2022 einen Pflegeaufwandersatz in Höhe von monatlich 350 Euro für die Pflege ihres Vaters, Herrn I.U.

Im Jahr 2020 erhielt die Bf vom Sozialministerium als Zuwendung für die Verhinderung der Hauptpflegeperson zur Finanzierung der Ersatzpflege im Zeit-

raum 20. September 2020 bis 25. Oktober 2020 eine Zuwendung in Höhe von 1.500 Euro, im Jahr 2021 für die Zeiträume 19. September 2021 bis 15. Oktober 2021 und 18. Dezember 2021 bis 23. Dezember 2021 eine Zuwendung in Höhe von 1.272,80 Euro und im Jahr 2022 für die Zeiträume 19. März 2022 bis 5. April 2022 sowie 25. Mai 2022 bis 13. Juni 2022 eine Zuwendung in Höhe von 1.105,30 Euro.

Zur Absicherung der Finanzierung erfolgte anlässlich der Aufnahme eines Kredites bei der X Bank durch die Mutter des Bf der Abschluss einer Kreditrestschuldversicherung, die aufgrund der eingetretenen Arbeitslosigkeit zweckgewidmet zur Abdeckung der Kreditraten Verwendung findet und dem Bf bzw. seiner Mutter nicht zur Deckung des Lebensunterhalts zur Verfügung steht.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt, insbesondere dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 22. November 2022 sowie den von der Erwachsenenvertreterin vorgelegten Urkunden und Unterlagen.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Die derzeit geltenden Bestimmungen des Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetzes (Oö. SOHAG), LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 107/2022, lauten:

„§ 6
Sachliche Voraussetzungen für die Leistung der Sozialhilfe

(1) Voraussetzung für die Leistung der Sozialhilfe ist, dass eine Person im Sinn des § 5
1. von einer sozialen Notlage (Abs. 2) betroffen ist und
2. bereit ist, sich um die Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage zu bemühen (Abs. 4).

(2) Eine soziale Notlage liegt bei Personen vor,
1. die ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder
2. den Lebensunterhalt und Wohnbedarf von unterhaltsberechtigten Angehörigen, die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft leben,

nicht decken können.

(3) Nicht als soziale Notlage gelten Situationen, für die bereits auf Basis anderer gesetzlicher Grundlagen ausreichend Vorsorge getroffen wurde oder durch andere Gesetze zur Sicherung von Interessen Dritter Zugriffe unter das Sozialhilfeniveau zugelassen sind.

(4) Die Leistung der Sozialhilfe setzt die Bereitschaft der hilfesuchenden Person voraus, in angemessener und zumutbarer Weise zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage sowie gegebenenfalls zur Integration - insbesondere auch zu dem für die Integration erforderlichen Spracherwerb - beizutragen. Eine Bemühung ist jedenfalls dann nicht angemessen, wenn sie offenbar aussichtslos oder unmöglich wäre.

(5) Als Beitrag der hilfesuchenden Person im Sinn des Abs. 1 Z 2 gelten insbesondere:
1. der Einsatz von Leistungen Dritter und eigener Mittel nach Maßgabe der §§ 14 bis 16;
2. der Einsatz der Arbeitskraft nach Maßgabe des § 12 und die erforderlichen Maßnahmen zur Integration;
3. die Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte (§ 14 Abs. 3);
4. die Umsetzung ihr von einem Träger der Sozialhilfe oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz aufgetragener Maßnahmen zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage.

(6) Sofern Ansprüche gemäß Abs. 5 Z 3 nicht ausreichend verfolgt werden, ist - unbeschadet des § 14 Abs. 3 letzter Satz - die unmittelbar erforderliche Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der im gemeinsamen Haushalt mit der hilfesuchenden Person lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen sicherzustellen.

§ 7
Monatliche Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch

(1) Die Leistung der Sozialhilfe erfolgt in Form von monatlichen, zwölfmal im Jahr gebührenden pauschalen Geldleistungen oder Sachleistungen zur Unterstützung des Lebensunterhalts sowie zur Befriedigung eines ausreichenden und zweckmäßigen, das Maß des Notwendigen aber nicht überschreitenden Wohnbedarfs.

(2) Die Summe der Geld- und Sachleistungen (Richtsätze) nach Abs. 1 beträgt pro Person und Monat bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende
1. für eine alleinstehende oder alleinerziehende Person 100 %
2. für in Haushaltsgemeinschaft lebende volljährige Personen
   a) pro Person 70 %
   b) ab der dritten leistungsberechtigten Person 45 %
3. für in Haushaltsgemeinschaft lebende unterhaltsberechtigte minderjährige Personen, für die ein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht:
   a) bei einer leistungsberechtigten, minderjährigen Person 25 %
   b) bei zwei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 20 %
   c) bei drei leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 15 %
   d) bei vier leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12,5 %
   e) bei fünf oder mehr leistungsberechtigten, minderjährigen Personen pro Person 12%

(3) Für alleinerziehende Personen sind zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende folgende Zuschläge zu gewähren (Alleinerzieherbonus):
   a) für die erste minderjährige Person 12 %
   b) für die zweite minderjährige Person 9 %
   c) für die dritte minderjährige Person 6 %
   d) für jede weitere minderjährige Person 3 %

(4) Für volljährige und minderjährige Personen mit Behinderung (§ 40 Abs. 1 und 2 BBG, BGBl. Nr. 283/1990, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2002) ist zur weiteren Unterstützung des Lebensunterhalts, sofern nicht höhere Leistungen auf Grund besonderer landesgesetzlicher Bestimmungen, die an eine Behinderung anknüpfen,

gewährt werden, ein Zuschlag in Höhe von 18 % pro Person bezogen auf den Netto-Ausgleichszulagen-Richtsatz für Alleinstehende zu gewähren.

(5) Eine Haushaltsgemeinschaft bilden mehrere in einer Wohneinheit oder Wohngemeinschaft lebende Personen, soweit eine gänzliche oder teilweise gemeinsame Wirtschaftsführung nicht auf Grund besonderer Umstände ausgeschlossen werden kann. Leben mehr als zwei bezugsberechtigte, volljährige Personen in Haushaltsgemeinschaft, ist für die beiden ältesten Personen der Richtsatz gemäß Abs. 2 Z 2 lit. a heranzuziehen.

(6) Keine Haushaltsgemeinschaft liegt vor, wenn volljährige Personen in zielgruppenspezifischen betreuten Wohnformen, die im Wesentlichen aus öffentlichen Mitteln finanziert werden, leben. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen gemäß §§ 20 und 21 Oö. SHG 1998, § 12 Abs. 2 Z 1 und § 17 Abs. 3 Z 5 Oö. ChG. Abweichend davon bilden Personen, die zueinander in einer unterhaltsrechtlichen Beziehung stehen oder stehen könnten, oder Lebensgefährten sind, untereinander jedenfalls eine Haushaltsgemeinschaft.

(7) Für volljährige Personen, die in stationären Einrichtungen gemäß § 63 Oö. SHG 1998 oder § 12 Abs. 2 Z 2 Oö. ChG untergebracht sind, erfolgt die Leistung der Sozialhilfe in Form einer pauschalen monatlichen Geld- oder Sachleistung zur Deckung der persönlichen Bedürfnisse in Höhe von 16 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende pro Person.

(8) Als alleinerziehende Personen im Sinn des Abs. 2 Z 1 und Abs. 3 gelten Personen, die ausschließlich mit anderen Personen in Haushaltsgemeinschaft leben, gegenüber denen sie mit der Obsorge bzw. der Pflege und Erziehung betraut sind.

(9) Hat eine bezugsberechtigte volljährige Person keine Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, ist der für sie anzuwendende Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im Ausmaß von 25 % zu verringern. Hat die bezugsberechtigte volljährige Person zwar Aufwendungen zur Deckung des Wohnbedarfs für Miete, Betriebs- und Energiekosten, erreichen diese aber nicht ein Ausmaß von 25 %, ist der Richtsatz nach Abs. 2 Z 1 oder Z 2 lit. a oder b im entsprechenden Ausmaß zu reduzieren.

(10) Die Summe aller Geldleistungen der Sozialhilfe, die unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen einer bestimmten Haushaltsgemeinschaft auf Grund einer Berechnung gemäß § 7 zur Verfügung stehen soll, ist rechnerisch gleichmäßig - mit Ausnahme von Leistungen gemäß Abs. 4 - auf alle unterhaltsberechtigten minderjährigen Personen aufzuteilen.

§ 14
Berücksichtigung von Leistungen Dritter und eigenen Mitteln

(1) Bei der Bemessung von Leistungen der Sozialhilfe sind alle zur Deckung der eigenen Bedarfe zur Verfügung stehende Leistungen Dritter, sonstige Einkünfte und verwertbares Vermögen anzurechnen.
(2) Zu den Leistungen Dritter im Sinn des Abs. 1 zählen auch sämtliche öffentliche Mittel zur Unterstützung des allgemeinen Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs sowie jener Teil

des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen angehörigen Person oder der Lebensgefährtin bzw. des Lebensgefährten sowie volljähriger Kinder, der eine für diese Person gemäß § 7 vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt.

(3) Leistungen der Sozialhilfe sind nur dann zu gewähren, wenn die diese Leistungen geltend machende hilfesuchende Person bedarfsdeckende Ansprüche gegen Dritte verfolgt, soweit dies nicht offenbar aussichtslos oder unzumutbar ist. Die Zulässigkeit einer unmittelbar erforderlichen Unterstützung bleibt unberührt. Die Ansprüche sind auf Verlangen des zuständigen Trägers der Sozialhilfe diesem zur Rechtsverfolgung zu übertragen.

(4) Leistungen, die auf Grund des AlVG erbracht werden, sind auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Ansprüche, die der bezugsberechtigten Person auf Grund des AlVG grundsätzlich zustehen, aber auf Grund eines zurechenbaren Fehlverhaltens der bezugsberechtigten Person verloren gehen, dürfen nur zur Deckung des notwendigen Wohnbedarfs der mit der bezugsberechtigten Person im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Angehörigen und höchstens im Ausmaß von 50 % des Differenzbetrags durch Leistungen der Sozialhilfe ausgeglichen werden.“

§ 15
Ausnahmen vom Einsatz des eigenen Einkommens und von Leistungen Dritter

(1) Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr 376/1967, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, das Pflegegeld nach bundesrechtlichen Vorschriften oder andere pflegebezogene Geldleistungen und Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären. (Anm: LGBl.Nr. 107/2022)“

5.2. Die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, hat gelautet:

„Die Familienbeihilfe (§ 8 Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376/1967, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 24/2019), der Kinderabsetzbetrag (§ 33 Abs. 3 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018), die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs. 4 Einkommensteuergesetz 1988 - EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 98/2018, und die Leistungen nach § 11 sind nicht anzurechnen. Keiner Anrechnung unterliegen auch freiwillige Geldleistungen der freien Wohlfahrtspflege oder Leistungen von Dritten, die ohne rechtliche Verpflichtung erbracht werden, es sei denn, diese Leistungen werden bereits für

einen ununterbrochenen Zeitraum von vier Monaten gewährt oder erreichen ein Ausmaß, sodass keine Leistungen der Sozialhilfe mehr erforderlich wären."

5.2.1. Zunächst ist festzuhalten, dass der Bf aufgrund seiner derzeitigen gesundheitlichen Situation - wie auch die Mutter des Bf in der mündlichen Verhandlung bestätigte - nicht selbsterhaltungsfähig ist und ihre Unterstützung benötigt. Auch Versuche, den Bf im Rahmen von Beschäftigungsprogrammen in den Arbeitsprozess einzugliedern, sind bislang gescheitert, zumal laut Sachverständigengutachten vom 31. März 2022 bis dato kein Therapiebeginn und keine Medikation bei Uneinsichtigkeit des Patienten hinsichtlich seiner Erkrankung vorlag. Gemäß § 14 Abs. 2 Oö. SOHAG ist daher zur Prüfung des Anspruchs des Bf auf Sozialhilfe jener Teil des Einkommens der im gemeinsamen Haushalt mit dem Bf lebenden Mutter, der die für sie gemäß § 7 Oö. SOHAG vorgesehene Bemessungsgrundlage übersteigt, heranzuziehen.

Der Bf begründet seine Beschwerde jedoch damit, dass in die von der belangten Behörde durchgeführte Berechnung des Einkommens der Mutter des Bf Bestandteile einbezogen wurden, die nicht als Einkommen zu werten sind.

Damit ist der Bf insoweit im Recht, als die - im Rahmen der Kreditrestschuldversicherung - von der X Bank auf den Kontoauszügen seiner Mutter aufscheinenden Eingänge kein Einkommen darstellen, das dem Bf sowie seiner Mutter zur Bestreitung des Lebensunterhalts zur freien Verfügung steht. Vielmehr dient diese Versicherungsleistung im gegenständlichen Fall ausschließlich der Risikoabdeckung anlässlich der Kreditaufnahme, wie auch aus der Bestätigung des Institutes vom 12. Dezember 2022 hervorgeht. Diese Beträge dienen im gegenständlichen Fall daher der Absicherung der Finanzierung des von der Bank gewährten Kredites und stellen kein Vorsorgeprodukt wie etwa eine Lebensversicherung dar, sondern werden vom Bankinstitut aufgrund der eingetretenen Arbeitslosigkeit der Erwachsenenvertreterin unmittelbar zur Abdeckung der versicherten Kreditraten verwendet. Die diesbezüglich auf den Kontoauszügen aufscheinenden Zahlungen sind daher nicht als Einkommen zu werten.

5.2.2. Die Mutter des Bf erhält für die Pflege ihres Vaters I.U. einen monatlichen Pflegeaufwandersatz von 350 Euro, beginnend ab 1. Februar 2022, überwiesen.

Bis 9. Dezember 2022 war dieser Betrag gemäß § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG, LGBl. Nr. 107/2019 idF LGBl. Nr. 6/2020, als Einkommen der Mutter des Bf zu werten.

Durch die Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – Novelle 2022, LGBl. Nr. 107/2022, wurde festgelegt, dass mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieses Landesgesetzes im Landesgesetzblatt für Oberösterreich die Neuregelung des § 15 Abs. 1 Oö. SOHAG in Kraft tritt, wonach nunmehr keine Anrechnung des Pflegegeldes und anderer pflegebezogener Geldleistungen auf Leistungen der Sozialhilfe bei

pflegenden Angehörigen mehr zu erfolgen hat. LGBl. Nr. 107/2022 wurde am 9. Dezember 2022 kundgemacht. Ab 10. Dezember 2022 ist daher der vom Vater der Erwachsenenvertreterin überwiesene Geldbetrag für deren Pflegeleistungen nicht mehr bei der Einkommensberechnung zu berücksichtigen, da ab diesem Zeitpunkt eine anspruchsmindernde Berücksichtigung des Pflegegeldes als eigene Mittel (auch) bei pflegenden Angehörigen nicht mehr erfolgen darf. Die Behörde ist daher gehalten, im Rahmen der nunmehr durchzuführenden Neuberechnung des Vorliegens einer sozialen Notlage den der Mutter des Bf zukommende Betrag für ihre Pflegeleistungen gegenüber ihrem Vater ab 10. Dezember 2022 nicht mehr als Einkommen anzurechnen.

5.2.3. Des Weiteren ist festzuhalten, dass bis 9. Dezember 2022 zwar finanzielle Mittel, die für die Pflegeleistung von angehörigen Personen zur Verfügung standen als Einkommen zu werten waren, eine Anrechnung jedoch dann zu unterbleiben hatte, wenn nachgewiesen werden konnte, dass aus diesen finanziellen Mitteln Dienstleistungen für die Erbringung von Ersatzpflege zugekauft wurden.

Seitens des Sozialministeriums wurde mit Schreiben vom 23. Dezember 2022 bestätigt, dass zu den im Schreiben angeführten Zeiten aufgrund der Verhinderung der Hauptpflegeperson eine Ersatzpflege stattfand. Nach den im Schreiben des Sozialministeriums angeführten Richtlinien ist Voraussetzung für die Gewährung dieser Zuwendung das Vorliegen einer sozialen Härte, wenn die pflegende Person selbst nicht genug Geld für die Kosten einer Ersatzpflege hat und besteht darauf kein Rechtsanspruch. Zwar handelt es sich dabei nicht um eine Leistung nach § 21b Bundespflegegeldgesetz, die gemäß § 4 Abs. 8 der Verordnung über die Ausnahmen der Anrechnung von öffentlichen Mitteln auf die Leistungen der Sozialhilfe bei der Festsetzung des Ausmaßes von monatlichen Leistungen mit Rechtsanspruch nicht zu berücksichtigen ist, eine gleichzeitige Anrechnung dieses Betrages und des vom Vater der Erwachsenenvertreterin überwiesenen Betrages für den Pflegeaufwand scheidet jedoch aus, da in diesen Zeiten von der Erwachsenenvertreterin nachweislich Kosten für die Organisation der erforderliche Ersatzpflege aufgewendet und bezahlt wurden.

6. Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens ergibt sich somit, dass die von der belangten Behörde durchgeführte Berechnung, ob beim Bf die Voraussetzungen zur Zuerkennung einer Leistung der Sozialhilfe aufgrund der Einkommenssituation der Mutter gegeben sind, einer neuerlichen Bewertung zu unterziehen ist, da bislang berücksichtigte Geldbeträge nicht (mehr) als Einkommen zu werten sind.

Die belangte Behörde hat daher das Vorliegen einer sozialen Notlage des Bf unter Berücksichtigung der vorliegenden Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ab dem Zeitpunkt der Antragstellung neu zu beurteilen und zu

überprüfen, ob – bzw. allenfalls ab welchem Zeitpunkt – ein Leistungsanspruch vorliegt.

7. Gemäß § 28 Abs. 3 Satz 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht den angefochtenen Bescheid mit Beschluss beheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheides an die Behörde zurückverweisen, wenn die Behörde die notwendigen Ermittlungen des Sachverhaltes unterlassen hat. Die Behörde ist hiebei an die rechtliche Beurteilung gebunden, von welcher das Verwaltungsgericht bei seinem Beschluss ausgegangen ist.

Nach den gesetzlichen Bestimmungen des Oö. SOHAG steht es dem Bf nicht nur zu, eine Beschwerde gegen einen abweisenden Bescheid dem Grunde nach zu erheben, vielmehr besteht für ihn auch das Recht, eine Beschwerde gegen die Höhe der von der Behörde zuerkannten Leistung der Sozialhilfe zu erheben. Über die Frage der Höhe hat sodann wiederum das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich im Beschwerdefall zu entscheiden. Durch eine sofortige Sachentscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich würde dem Bf im gegenständlichen Verfahren eine Instanz im Hinblick auf die Leistungshöhe genommen werden.

Es ist daher aufgrund der gegenständlichen Entscheidung des Verwaltungsgerichts eine Neuberechnung der sozialen Notlage des Bf durch die belangte Behörde durchzuführen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungs-

gerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny